

Anl. 3

- Wasserstraßen-Verkehrsordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

Bezeichnung der Fahrzeuge

(Anm.: Anlage 3 als PDF dokumentiert)

Die Novellierungsanweisung der Novelle BGBl. II Nr. 204/2023 konnte nicht eingearbeitet werden und lautet:

71. In Anlage 3 wird das Bild unter Nummer 22 durch folgendes Bild ersetzt:

„“)

In Kraft seit 30.06.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at